STADT

gammertingen

BEBAUUNGSPLAN

hölderlinstraße

Es gelten:
Das Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18. August 1976
Die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977

Zeichenerklärung:

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1.1 BBauG — WR
   1.1 Reines Wohngebiet § 3 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1.1 BBauG — I+IU, 0.4, (08)
   2.1 Zahl der Vollgeschosse -Höchstgrenze § 17 Abs. 3 BauNVO
   2.2 Grundflächenzahl GRZ § 16 Abs. 2.2 BauNVO
   2.3 Geschoßflächenzahl GFZ § 16 Abs. 2.1 BauNVO

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen § 9 Abs. 1.2 BBauG
   3.1 Offene Bauweise, nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig § 22 Abs. 2 BauNVO — △
   3.2 Baulinie § 23 Abs. 2 BauNVO
   3.3 Baugrenze § 23 Abs. 3 BauNVO

4. Flächen für Nebenanlagen § 9 Abs. 4 BBauG — GA
   4.1 Garagen

5. Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung § 9 Abs. 1.10 BBauG
   5.1 Sichtflächen

6. Verkehrsflächen § 9 Abs. 1.11 BBauG
   6.1 Fahrbahn
   6.2 Gehweg
   6.3 Straßenbegrenzungslinie

7. Grünflächen § 9 Abs. 1.15 BBauG
   7.1 Parkanlage

8. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte § 9 Abs. 1.21 BBauG — LR
   8.1 Leitungsrecht (Abwasser)

9. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BBauG

10. Baugestaltung § 111 LBO — SD 25-33°
    10.1 Satteldach
    10.2 Dachneigung
    10.3 Firstrichtung

11. Füllschema der Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grund-flächenzahl	Geschoss-flächenzahl
	Bauweise
Dachform / Dachneigung	

In Ergänzung zum Lageplan M 1:500 wird folgendes festgesetzt:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Nebenanlagen sind soweit es sich um Gebäude handelt außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig. Mauern mit Pergolen und gedeckte Sitzplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig (§ 14 Abs. 1 BauNVO).
2. Stellplätze und Garagen
   Stellplätze und Garagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen an den im Bebauungsplan vorgesehenen Stellen zulässig. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind die Garagen und Stellplätze als gestalterische und bauliche Einheit mit dem Hauptbaukörper zu erstellen (§ 111 Abs. 1.1 LBO).
3. Sichtflächen
   Bei Sichtflächen an Straßeneinmündungen sind Bepflanzungen oder Einfriedigungen von höchstens 0.60m zulässig (§ 9 Abs.1.10 BBauG).

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1. Dächer
   Dachform: Satteldach 25 - 33°
   Dachdeckung: Ziegel
   Dachaufbauten sind nicht zulässig (§ 111 Abs. 1.1 LBO).
2. Fassadenfarbgestaltung der Gebäude
   Für die Fassaden sind gedeckte Farben zu verwenden. Auffällige Farben und Materialien die glänzen sind nicht zulässig (§ 111 Abs. 1.1 LBO).
3. Einfriedigungen
   Sofern Einfriedigungen angebracht werden, sind Sockelmauern max. 0.20m hoch und Holzbretter, Latten- oder Scherenzaun mit Heckenpflanzung max. 0.80m hoch einschließlich Sockelmauer zulässig (§ 111 Abs. 1.6 LBO).
4. Gestaltung der unbebauten Flächen
   Der natürliche Geländeverlauf soll in seiner Oberfläche nicht wesentlich verändert werden. Auffüllungen und Abgrabungen sind auf dem eigenen Grundstück zu beenden (§ 111 Abs. 1.6 LBO).

LANDRATSAMT SIGMARINGEN

Genehmigt!
Sigmaringen, den 8. Juni 1979
Landratsamt

Stadt Gammertingen
Kreis Sigmaringen
Bebauungsplan Hölderlinstraße

Nr 401 - A
M 1: 500

Form. 84/74
Qm 062
Gez. 30.3.79 EW

BURKARD BÜRO FÜR STADTEBAU, SANIERUNG UND ORTSBAUBERATUNG TEL. 35312
741 REUTLINGEN · KAISERSTR. 58
BAUMEISTER BURKARD DIPLOMINGENIEUR UND STAATLICH GEPR.